

§ 15 Transfer der Erweiterten Kollektiven Lizenz in andere Bereiche des Immaterialgüterrechts

A. Einleitung

Die EKL nimmt als Konstrukt der kollektiven Rechtswahrnehmung im Urheberrecht – zumindest in Skandinavien – seit Jahrzehnten eine bedeutende Rolle ein. Trotz aller mit dem Modell verbundenen Fragestellungen hat es in diesen Ländern unbestreitbar hervorragend funktioniert, indem es – gerade wenn eine Vielzahl an Urheberrechten involviert ist – die kollektive Lizenzierung über den Einbezug der Rechte von außenstehenden Rechteinhabern erheblich vereinfacht bzw. überhaupt erst ermöglicht.

Die Erfolgsgeschichte der EKL in den nordischen Ländern und die wachsende Erkenntnis von der Bedeutung einer verstärkt „horizontalen Betrachtung“ des Immaterialgüterrechts²⁴⁷⁸ mögen dazu anregen, über eine Anwendung des nordischen Modells auch *außerhalb seines klassischen Umfelds* – der kollektiven Rechtswahrnehmung im Urheberrecht – nachzudenken.

Die Beschäftigung mit der Idee einer „Übertragung“ der skandinavischen Rechtsfigur auf andere Bereiche des Immaterialgüterrechts dürfte sich dann rechtfertigen, wenn sich ähnliche Problemstellungen wie jene, die im Fokus der urheberrechtlichen EKL stehen, auch außerhalb des Urheberrechts finden, vergleichbare Rahmenbedingungen für eine Anwendung der EKL bestehen und das Modell in einer modifizierten Form ähnliche Resultate wie im Urheberrecht hervorzubringen in der Lage wäre.

B. *Patentdickicht und Lizenzverweigerung – Kollektives Zusammenwirken als Reaktion*

Nicht nur im Urheberrecht ist die Situation bekannt, dass ein Nutzer für die anvisierte Nutzungshandlung auf eine große Anzahl an geschützten Gütern angewiesen ist. Auch in verschiedenen Hochtechnologie-Industrien stellt sich das Problem der rechtmäßigen Nutzung einer Vielzahl von Schutzgegenständen. Vor dem Hintergrund, dass jede Innovation auf bereits bestehendem Wissen und damit auch auf (patentierten) Erfindungen

2478 Siehe nur HILTY, in: Rosén (Hg.), *Individualism and Collectiveness*, S. 4.

basiert, kommt es nicht selten vor, dass es einem Nutzer, der für seine Forschung den Zugang zu einer bestimmten Technologie benötigt, in der viele Patente unterschiedlicher Rechteinhaber involviert sind, nicht oder nur unter sehr hohem Kostenaufwand gelingen wird, die erforderlichen Rechte zu klären, sprich die entsprechenden Lizenzen zu erwerben. Diese Situation mag sich dabei noch verschärfen, wenn nicht nur viele Rechte tangiert sind, sondern die entsprechenden Patente einen so breiten Schutz aufweisen, dass es zu einer „Überlappung“ unter ihnen kommt. In solchen Fällen sog. *Patentdickichte* (patent thickets)²⁴⁷⁹ können also wiederum zu hohe Transaktionskosten den Zugang und die Nutzung einer bestimmten Technologie und damit weitere Forschung und Entwicklung blockieren.²⁴⁸⁰

Doch selbst wenn es sich nur um eine überschaubare Anzahl an geschützten Erfindungen handelt, kann schon die Weigerung eines einzelnen Rechteinhabers, eine Lizenz zu erteilen, verhindern, dass weitere Innovationsprozesse erfolgen, woraus eine Unternutzung der jeweiligen Technologie resultiert.²⁴⁸¹

Beiden Situationen, sowohl derjenigen eines bestehenden Patentdickichts als auch der Lizenzverweigerung durch einen Rechteinhaber, ist gemeinsam, dass eine gewünschte Lizenzierung und darauf aufbauende Forschung und Entwicklung nicht möglich sind, also gerade jene Ziele konterkariert werden, auf die der Rechtsschutz von Erfindungen eigentlich ausgerichtet ist.²⁴⁸²

Eine Möglichkeit, diesen unerwünschten Folgen zu begegnen, bilden *Instrumente kollaborativen vertraglichen Zusammenwirkens zwischen den Rechteinhabern* untereinander auf der einen und ihr *kollektives Auftreten*

2479 Ein einheitliches Verständnis des Begriffs „Patentdickicht“ scheint sich bis heute – trotz seiner vielfachen Verwendung – noch nicht herausgebildet zu haben; siehe v. OVERWALLE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 385 ff.; vgl. auch SHAPIRO, in: Jaffe/Lerner/Stern (Hg.), *Innovation Policy and the Economy* (Vol. I), S. 119 („an overlapping set of patent rights requiring that those seeking to commercialize new technology obtain licenses from multiple patentees“).

2480 SHAPIRO, in: Jaffe/Lerner/Stern (Hg.), *Innovation Policy and the Economy* (Vol. I), S. 119 ff.

2481 V. ZIMMEREN, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 64, 66 ff.

2482 Oftmals bezeichnet als „Tragik der Anti-Allmende“ („tragedy of the anticommons“); siehe HELLER/EISENBERG, *Science* 1998, 698 ff.

gegenüber potenziellen Lizenznehmern auf der anderen Seite.²⁴⁸³ Solche Instrumente, die eine gebündelte Lizenzierung der entsprechenden Rechte über einen irgendwie gearteten kollektiven Zusammenschluss der Rechteinhaber bewerkstelligen, finden sich vornehmlich in Modellen sog. „Patentpools“ und „Clearinghouses“.

Unter einem *Patentpool* versteht man gewöhnlich eine Vereinbarung zwischen mindestens zwei Patentinhabern, die sich gegenseitig ein oder mehrere – meist zueinander komplementäre – Patente lizenzieren und diese gemeinsam einem Dritten einräumen.²⁴⁸⁴ Der Vorteil eines Patentpools liegt in einer *Reduzierung der Transaktionskosten*,²⁴⁸⁵ da ein Lizenznehmer über einen solchen One-Stop-Shop im besten Fall alle notwendigen Rechte für den Zugang zu der erwünschten Technologie (oder Standard)²⁴⁸⁶ erhält.²⁴⁸⁷ Gleichzeitig fördert ein solcher Pool den Austausch von Informationen und damit die Weiterentwicklung bestimmter Technologien.²⁴⁸⁸

Ein *Clearinghouse* beschreibt hingegen eine Einrichtung, in der – vereinfacht gesagt – Lizenzgeber und Lizenznehmer auf unterschiedlichem

2483 V. OVERWALLE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 399 ff.; DIES., in: Dreyfuss/First/Zimmerman (Hg.), *Working within the Boundaries of Intellectual Property*, S. 307 ff.

2484 VERBEURE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 5; SHAPIRO, in: Jaffe/Lerner/Stern (Hg.), *Innovation Policy and the Economy* (Vol. I), S. 127 f., 134. Es lassen sich dabei drei *Formen von Patentpools* unterscheiden: (1) Der Zusammenschluss mehrerer Rechteinhaber an einer bestimmten Technologie oder eines Standards, der offen für alle Rechteinhaber an der entsprechenden Technologie oder des Standards ist, (2) ein Patentpool mit einer eigenen Lizenzierungsstelle, der zunächst mit einem Aufruf nach „essentiellen“ Patenten für einen bestimmten Standard (durch eine unabhängige Stelle) ins Leben gerufen wird und (3) sog. Patentplattformen, eine Zentralstelle, die mehrere Technologien vereint und diese in flexibler Weise an unterschiedliche Lizenznehmer lizenziert; siehe VERBEURE, *ebd.*, S. 7 f.

2485 MERGES, *California Law Review* 1996, 1340.

2486 Unter einem „Standard“ versteht man gewöhnlich technische Spezifikationen, die sich auf ein Produkt oder eine Ausführung beziehen, und von einer großen Anzahl an Herstellern und Nutzern anerkannt wird; siehe VERBEURE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 6.

2487 VERBEURE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 9.

2488 VERBEURE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 9; v. OVERWALLE, in: Dreyfuss/First/Zimmerman (Hg.), *Working within the Boundaries of Intellectual Property*, S. 309.

Wege „zusammenfinden“.²⁴⁸⁹ Dabei können solche *Clearinghouses* die Form reiner „Informationsanlaufstellen“ annehmen, die entsprechende Informationen über bestehende Rechte und Rechteinhaber an bestimmten Technologien zur Verfügung stellen, aber auch unmittelbar als zentrale Lizenzierungsstelle fungieren, die neben einer Lizenzerteilung auch die Einziehung und Verteilung der Vergütung für die Rechteinhaber übernimmt.²⁴⁹⁰

Im Unterschied zu *Patentpools* werden *Clearinghouses* nicht durch eine Vereinbarung zwischen den einzelnen Rechteinhabern untereinander, sondern durch eine Vielzahl an Einzelverträgen zwischen den Rechteinhabern einerseits und einer unabhängigen zentralen Stelle andererseits initiiert.²⁴⁹¹ *Clearinghouses* werden gewöhnlich von den Rechteinhabern nicht direkt verwaltet; stattdessen existiert zumeist eine zentrale Einrichtung, die als *Mittler* zwischen Lizenzgeber und Lizenznehmer fungiert.²⁴⁹² Die enthaltenen Schutzgegenstände verhalten sich in einem *Patentpool* zumeist komplementär, also ergänzend, während sie in einem *Clearinghouse* auch substituierbar, d.h. austauschbar, zueinander sein können.²⁴⁹³ Schließlich mag die Standardisierung einer Technologie Grund und Ursache für den Zusammenschluss der Rechteinhaber in einem *Patentpool* sein, während sie bei einem *Clearinghouse* eine mögliche Folge des Zusammenwirkens der Rechteinhaber darstellen kann.²⁴⁹⁴

2489 Ursprünglich entstammt der Begriff aus dem Bereich der Finanzdienstleistungen und beschreibt dort einen Mechanismus, mit dem Zahlungsaufträge von Banken gegenseitig ausgetauscht und verrechnet werden; siehe v. ZIMMEREN, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 69.

2490 Eingehend zu den verschiedenen Formen solcher *Clearinghouses* v. ZIMMEREN, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 69 ff.

2491 V. OVERWALLE, in: Dreyfuss/First/Zimmerman (Hg.), *Working within the Boundaries of Intellectual Property*, S. 317.

2492 V. OVERWALLE, in: Dreyfuss/First/Zimmerman (Hg.), *Working within the Boundaries of Intellectual Property*, S. 317. Auch bei *Patentpools* wäre die Schaffung einer eigenen Lizenzierungsstelle denkbar; siehe VERBEURE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 7.

2493 V. OVERWALLE, in: Dreyfuss/First/Zimmerman (Hg.), *Working within the Boundaries of Intellectual Property*, S. 317.

2494 VERBEURE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 6, 25; v. OVERWALLE, in: Dreyfuss/First/Zimmerman (Hg.), *Working within the Boundaries of Intellectual Property*, S. 317 f.

Patentpools und *Clearinghouses* stellen folglich Mechanismen dar, in denen es zum Zweck einer gebündelten Lizenzierung oder zumindest eines Informationsaustausches zu einem vertraglichen Zusammenschluss verschiedener Rechteinhaber kommt, letztlich aber mit dem Ziel einer *Vereinfachung der (ansonsten auf individuellem Wege notwendigen) Rechteklärung*. Ähnlich wie bei der kollektiven Rechtewahrnehmung im Urheberrecht entspringt dieses kollaborative Zusammenwirken gewöhnlich der freiwilligen Entscheidung der Rechteinhaber.²⁴⁹⁵

Derartige Mechanismen fanden sich bisher hauptsächlich in den Industrien der Elektronik- und Kommunikationsbranche,²⁴⁹⁶ nicht selten bezogen auf bestimmte Industriestandards.²⁴⁹⁷ Das „Potenzial“ solcher Instrumente scheint aber mehr und mehr erkannt zu werden; auch im Bereich der *Biotechnologie* werden solche kollektiven Erscheinungsformen mittlerweile zunehmend diskutiert.²⁴⁹⁸

2495 VERBEURE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 7; v. ZIMMEREN, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 70; v. OVERWALLE, in: Dreyfuss/First/Zimmerman (Hg.), *Working within the Boundaries of Intellectual Property*, S. 321; siehe auch MERGES, *California Law Review* 1996, 1293 ff.

2496 Ein Paradebeispiel eines *Patentpools* aus jüngerer Zeit stellt die *MPEG Licensing Administration* (MPEG LA) dar, welche verschiedene Patentpools im Bereich der Telekommunikation und Elektronik vereint und entsprechende (nicht-exklusive) Lizenzen zu angemessenen Bedingungen einräumt (siehe <http://www.mpegla.com>). Als unabhängige Stelle lizenziert die MPEG LA nicht nur die jeweiligen Rechte, sondern zieht auch die entsprechende Vergütung ein und verteilt das Geld an die einzelnen Rechteinhaber. Siehe HORN, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 33 ff.

2497 GOLDSTEIN, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 55.

2498 Siehe etwa VERBEURE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 15 ff.; v. ZIMMEREN, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 104 ff.; v. OVERWALLE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 383 ff., 442 ff.; DIES., in: Dreyfuss/First/Zimmerman (Hg.), *Working within the Boundaries of Intellectual Property*, S. 310 ff., 315 ff. Kritisch hingegen GOLDSTEIN, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 55 ff.; SPENCE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 161 ff. Zwar scheint das Problem der Patentdickichte in diesen Bereichen (noch) nicht unmittelbar akut zu sein – anders als etwa in der Telekommunikations- und Softwareindustrie. Gleichwohl wird der Bereich der Biotechnologie als anfällig für die Entstehung von Patentdickichten angesehen; siehe etwa VER-

C. Einbezug von Außenseitern mittels eines patentrechtlichen
Vertragszwangs

Finden sich solche kollektiven Zusammenschlüsse bestimmter Rechteinhaber, so ermöglichen sie einem Lizenznehmer eine zentrale Anlaufstelle für die Lizenzierung – im Idealfall – aller notwendigen Rechte und damit den Zugang zu der für seine Forschung notwendigen Technologie.

Freilich setzt dies voraus, dass tatsächlich alle notwendigen Rechte geschlossen lizenziert werden können. Schwierigkeiten mögen etwa dort bestehen, wo nicht alle – dem Grunde nach notwendigen – Rechteinhaber Mitglied des entsprechenden Pools sind. Handelt es sich bei den Schutzgegenständen der außenstehenden, dem Pool nicht angeschlossenen Rechteinhaber um wesentliche Patente für die Nutzung der jeweiligen vom Pool auch oder gerade intendierten Technologie, so hilft die gebündelte Lizenzierung aufgrund ihres fragmentarischen Charakters kaum weiter.²⁴⁹⁹

Daneben mag wegen der Vielzahl beteiligter Patente von vornherein nicht immer klar zu bestimmen sein, welche Rechteinhaber dem Pool als Mitglieder beitreten müssen. Im Fall der „Weiterentwicklung“ oder Verbesserung einer Technologie kann der Pool schnell „veraltet“ sein, sprich nicht mehr die aktuellen Rechte an der entsprechenden Technologie umfassen. Schließlich erscheint es auch nicht völlig abwegig, dass sich ein Rechteinhaber weigert, dem Pool beizutreten, weil er etwa seine Rechte ausschließlich individuell verwerten möchte und sich davon höhere Erlöse verspricht als bei einer gebündelten Lizenzierung.²⁵⁰⁰ Ein durch den freien Entschluss der Rechteinhaber entstandener Pool und seine Mitglieder haben dabei keine Möglichkeit, den außenstehenden Rechteinhaber doch noch einzubeziehen, um eine geschlossene Lizenzierung an den Dritten zu ermöglichen und damit die Funktionsfähigkeit des Pools sicherzustellen.²⁵⁰¹

BEURE, *ebd.*, S. 4 f., 21 ff.; v. ZIMMEREN, *ebd.*, S. 65 f.; v. OVERWALLE, *ebd.*, S. 387 ff.

2499 V. ZIMMEREN, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 110.

2500 GOLDSTEIN, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 53 ff.; VERBEURE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 27.

2501 GOLDSTEIN, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 54; VERBEURE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collabora-*

Solche Situationen verdeutlichen, dass die positiven Effekte eines kollektiven Zusammenwirkens der Rechteinhaber wieder zunichte gemacht werden, wenn nicht alle Rechteinhaber daran mitwirken. In diesen Konstellationen wäre es denkbar, unter bestimmten Voraussetzungen eine gesetzlich zwingende *Erweiterung der Lizenzvereinbarungen auf außenstehende Rechteinhaber* vorzusehen, um die außerhalb des Pools liegenden Rechte in eine Lizenzierung mit einzubeziehen, mithin die kollektive Rechteinbündelung funktionsfähig zu machen und zu erhalten.²⁵⁰²

Tatsächlich zeigen die verschiedenen Funktionen der EKL, dass das nordische Modell in den genannten Fällen ein recht vielversprechendes Instrument darstellen könnte.

Unbestritten mag im Fall von Patendickichten der Markt individueller Lizenzvereinbarungen versagen. Ein Vertragszwang, welcher die Patente außenstehender Rechteinhaber erfasst, ermöglicht dabei die Komplettierung aller notwendigen Rechte des entsprechenden Technologiepakets und sichert die Einräumung der erforderlichen Lizenzen gegen Vergütung bei einer rechtmäßigen Nutzung der geschützten Technologie. Anhand dieser Maßgabe wird klar, dass ein irgendwie geartetes Vetorecht für außenstehende Rechteinhaber in diesen Bereichen kaum sinnvoll sein dürfte, zumal – anders als im Urheberrecht – keine persönlichkeitsrechtlichen Interessen ein solches Recht zu rechtfertigen vermögen.

Gerade eine Erstreckung der Lizenz auf „außenstehende“ Rechteinhaber kann verhindern, dass einzelne Rechteinhaber den Beitritt zu einem Pool verweigern und dass so der Zugang zu einer bestimmten Technologie versperrt und darauf aufbauende Innovationsprozesse unterbunden werden. In gewisser Weise mag ein solcher Vertragszwang auch die Angemessenheit der Vergütung gewährleisten.

Schließlich wird durch eine irgendwie geartete Bündelung der Rechte bzw. eine zentrale Anlaufstelle sichergestellt, dass mehrere Nutzer die entsprechende Technologie nutzen können, womit – ähnlich wie bei einer Zwangslizenz, die allerdings nicht auf kollektivem Wege, sondern gegen jeden einzelnen Rechteinhaber bemüht werden müsste – ein Wettbewerb um Weiterentwicklung und Verbesserung der jeweiligen Technologie gefördert würde.

tive Licensing Models, S. 27; v. ZIMMEREN, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 78 f., 82.

2502 Vgl. schon v. OVERWALLE, in: Dreyfuss/First/Zimmerman (Hg.), *Working within the Boundaries of Intellectual Property*, S. 321.

Zu betonen ist, dass sich die hier angestellten Überlegungen nicht um einen von Beginn an bestehenden Zwang zu kollaborativen Zusammenwirken drehen. Solche durchaus denkbaren und bereits formierten „unfreiwilligen“ Zusammenschlüsse der Rechteinhaber²⁵⁰³ sind von dem hier angedachten zusätzlichen, auf Komplettierung intendierten gesetzlichen Einbezug außenstehender Rechteinhaber zu trennen: Die Idee der nordischen Rechtsfigur setzt einen vorherigen *freiwilligen* Entschluss der Rechteinhaber zur Bündelung der Rechte gerade voraus.

Allerdings mag genau dieser Punkt auch Zweifel an einer möglichen Übertragung des skandinavischen Modells in das Patentrecht aufkommen lassen.

Anders als im Urheberrecht findet ein kollektives Zusammengehen der Rechteinhaber beim Schutz von Erfindungen nicht in gleichem Maße statt. Zwar sind die im Patentrecht durchaus vergleichbaren Problemstellungen keinesfalls neu und auch der vertragliche Zusammenschluss mehrerer Rechteinhaber stellt an sich kein besonderes Phänomen der vergangenen Jahre dar.²⁵⁰⁴ Gleichwohl verursacht die Vielzahl an Rechteinhabern im Patentrecht – wie auch bei anderen Registerrechten – per se weniger Probleme. Demgegenüber hat das Urheberrecht seit jeher eine Kollektivierung der Rechte erforderlich gemacht.²⁵⁰⁵ Dementsprechend sind die Rechteinhaber an die Bündelung ihrer Rechte in einer Verwertungsgesellschaft *gewöhnt*, wenn auch in unterschiedlichem Ausmaß, und darum viel eher bereit, einer Kollektivierung ihrer Rechte zuzustimmen und dazu entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.²⁵⁰⁶ Hinzu kommt, dass *Verwertungsgesellschaften* (anders als die kollektiven Zusammenschlüsse im Patentrecht, etwa in Form unabhängiger Lizenzierungsstellen), nicht nur geschaffen wurden, um die Rechte ihrer Mitglieder wahrzunehmen, sondern

2503 Siehe nur VERBEURE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 9 f.; CORREA, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 43 f.

2504 Zur Bildung der ersten Patentpools kam es bereits im 19. Jahrhundert; siehe MERGES, *California Law Review* 1996, 1342 ff.; VERBEURE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 3 f.

2505 Siehe schon oben, bei § 1 A I.

2506 V. ZIMMEREN, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 109.

auch, um die *Interessen ihrer Mitglieder* gegenüber Nutzern zu vertreten.²⁵⁰⁷

Darüber hinaus stellt die Nutzung urheberrechtlich geschützter Güter ein *Massenphänomen* dar. Nicht selten stehen auf der Seite der Lizenznehmer eine Vielzahl an potenziellen Nutzern. Demgegenüber dürfte die Anzahl der hier in Rede stehenden Nutzer entsprechender Technologien für gewöhnlich überschaubar sein, sodass sich die Frage stellt, ob sich die aus einer kollektiven Wahrnehmung fließenden Vorteile einer Kostensenkung tatsächlich in zumindest ähnlichem Umfang ausspielen lassen wie im Urheberrecht. Die Erteilung einer Lizenz zu standardisierten Bedingungen wäre zwar noch denkbar,²⁵⁰⁸ aber bereits bei der Einräumung von Blankettlizenzen sowie bei einer Kollektivierung weiterer Aspekte wie einer Tarifaufstellung und einer Verteilung anhand bestimmter pauschalisierter Verteilungskriterien dürfte es fraglich sein, ob dieser Weg von Seiten der Rechteinhaber noch gegangen würde.²⁵⁰⁹ Insbesondere die Vergütung eines außenstehenden Rechteinhabers für die Nutzung seines Patents auf pauschalisierte Weise dürfte kaum adäquat erscheinen, wenn es sich bei den entsprechenden Rechten um essentielle Schutzgegenstände für die Technologie handelt. Darüber hinaus bestehen schon mit Blick auf die Gründung von *Patentpools* und *Clearinghouses* nicht unerhebliche kartellrechtliche Bedenken.²⁵¹⁰ Eine gesetzliche Erstreckung auf *alle* Schutzgegenstände, die über eine zentrale Lizenzeinrichtung lizenziert werden könnten, würde dabei die Gefahr von Wettbewerbsbeschränkungen noch erhöhen.²⁵¹¹

Ferner mag der Aufbau eines patentrechtlichen EKL-Regimes weitaus komplizierter zu bewerkstelligen sein als im Urheberrecht. Denn man müsste genau überlegen, wann und unter welchen Voraussetzungen ein solcher Vertragszwang Anwendung finden könnte. Eine sich unmittelbar

2507 V. ZIMMEREN, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 84.

2508 Siehe dazu v. ZIMMEREN, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 76 ff., 106.

2509 Zweifelnd schon v. ZIMMEREN, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 102 f., 105.

2510 Siehe nur VERBEURE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 10, 12 ff.; v. OVERWALLE, in: Dreyfuss/First/Zimmerman (Hg.), *Working within the Boundaries of Intellectual Property*, S. 318 f.

2511 Zu den kartellrechtlichen Problemstellungen der EKL im Urheberrecht, siehe oben, bei § 9.

aus dem Gesetz ergebende Wirkung wird aufgrund der Spezialität des entsprechenden Technologiepools wenig sinnvoll sein. Ebenso wäre es kaum sachgerecht, den Mitgliedern des Pools die Entscheidung zu überlassen, ob sie eine Erweiterung der von ihnen erteilten Lizenzen auf außenstehende Rechteinhaber vornehmen wollen. Zu groß dürfte die Missbrauchsanfälligkeit sein, da – anders als im Urheberrecht – die verschiedenen Rechteinhaber nicht selten in einem direkten Wettbewerbsverhältnis zueinander stehen. Insofern müsste über eine Erstreckung entsprechender (kollektiver) Lizenzen durch hoheitlichen Akt seitens der Behörde nachgedacht werden, ähnlich wie die Genehmigungserteilung bei der EKL, was freilich spezialisiertes Wissen über die jeweiligen Technologien, welche mithilfe kollektiven Zusammenwirkens gebündelt lizenziert werden sollen, in jedem Einzelfall erforderlich macht.

Schließlich ist zu bedenken, dass ein Rechteinhaber im Urheberrecht nicht nur mit einer Kollektivierung seiner Rechte, sondern auch mit der Begrenzung seines Ausschließlichkeitsrechts in Form von „Schranken“ vertraut ist, wohingegen ein Patentrechtsinhaber weitaus stärker auf die Ausschließlichkeit seines Schutzrechts angewiesen ist. Mithin dürfte ein pauschaler Vertragszwang in ein kollektives Lizenzregime recht „systemfremd“ anmuten, mag dies auch keinen Grund darstellen, von solchen Instrumenten grundsätzlich abzusehen, sollte der Rechteinhaber eines Patents das ihm gewährte Schutzrecht auf dysfunktionale Weise und damit „innovationsschädlich“ einsetzen.

D. Fazit

Die zunehmende Tendenz, dem Problem von Patentdickichten und der Weigerung der Lizenzerteilung mit vertraglichen Mechanismen zwischen den Rechteinhabern untereinander auf der einen und Lizenznehmern auf der anderen Seite zu begegnen, ist mit wachsendem Interesse zu verfolgen. Zum jetzigen Zeitpunkt scheinen sog. *Grant-back Lizenzen*, die einem außenstehenden Rechteinhaber unter einer bestimmten Ausgestaltung den Zugang (als Lizenznehmer) zum Pool versperren, wenn er nicht selbst seine Erfindung dem Pool zur Lizenzierung überlässt,²⁵¹² oder auch

2512 VERBEURE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 27 f.; v. ZIMMEREN, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 82.

*Zwangslizenzen*²⁵¹³ die bessere Option in Konstellationen zu sein, in denen der Zugang zu entsprechenden Technologien aufgrund der fehlenden Rechte außenstehender Rechteinhaber versperrt ist.

Sollten sich Rechteinhaber in spezifischen Technologiebereichen in Zukunft verstärkt für ein kollektives Zusammenwirken entscheiden, so wird man früher oder später nicht umhin kommen, über Instrumente nachzudenken, die solche kollaborativen Zusammenschlüsse und Bündelungseffekte *fördern*, ohne dabei wettbewerbsbeschränkende Wirkungen zu entfalten. Vor diesem Hintergrund könnte das skandinavische Modell der EKL in Zukunft durchaus noch eine Rolle spielen.

2513 VERBEURE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 28; SPENCE, in: v. Overwalle (Hg.), *Gene Patents and Collaborative Licensing Models*, S. 166.